

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 1

Rubrik: Firmen-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist zu erwarten, daß er sich der Vereinigung in nächster Zeit anschließen werde, da sich seine Interessen mit denen der Vereinigung durchaus decken. Mit dem Eintritte in die Vereinigung wird für den V. A. S. auch die Berner Uebereinkunft ratifiziert werden, sofern nicht ein Vorbehalt gemacht wird.

Auf Grund der Berner Unbereinkunft ist gemäß Art. 8 für alle Streitigkeiten, welche aus dem Abkommen entstehen, eine freiwillige Schiedsgerichtbarkeit ins Leben gerufen worden. Oertliche Schiedsgerichtskommissionen können endgültige Entscheidungen fällen. Auf die Bestellung des Schiedsgerichtes für Zürich ist in No. 21 vom 10. November 1919 der Mitteilungen über Textilindustrie, Seite 347, hingewiesen worden. Heute ist die Berner Uebereinkunft bereits überholt. Die andauernde Teuerung in der Lebenshaltung, sowie die fortschreitende Geldentwertung lassen die in der Berner Uebereinkunft festgesetzten Minimalgehälter als ungenügend erscheinen. Für die Zukunft ist zu hoffen, daß in derartigen Gesamtarbeitsverträgen auch Bestimmungen über Arbeitszeit, Ferien, freien Samstagnachmittag, Sozialversicherung und alle modernen Probleme des Angestelltenverhältnisses aufgenommen werden.

Als direkte Folge des Krieges ist die *moderne Arbeitslosenfürsorge* zu betrachten. Die Einwanderung ausländischer Angestellten und Arbeiter zu Erwerbszwecken, die Lahmlegung gewisser Industrien in der Schweiz, die Schwierigkeiten der Rohmaterialbeschaffung und der Ausfuhr haben eine große Arbeitslosigkeit gezeitigt. Der schweizerische Bundesrat, ausgerüstet mit den außerordentlichen Vollmachten, sah sich daher veranlasst, die Arbeitslosenfürsorge durch zahlreiche Beschlüsse und Verordnungen zu regeln. Der Bundesratsbeschluß betreffend die Arbeitslosenfürsorge vom 29. Oktober 1919 umfaßt heute alle früheren Erlasse, d. h. das gesamte Gebiet der Arbeitslosenfürsorge. Zahlreiche Abordnungen von Angestellten und Arbeitern sind vom Bundesrat vor dem Erlaß dieses Beschlusses angehört worden. Die Arbeitslosenfürsorge erstreckt sich heute gleichmäßig auf Angestellte und Arbeiter. In erster Linie werden der Arbeitslosenunterstützung Schweizer teilhaftig. Aber auch Ausländer haben Anspruch auf Unterstützung, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben. Die Unterstützung wird nur dann bewilligt, wenn der Heimatstaat des Ausländers den Schweizern Gegenrecht hält. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit erhält der Arbeitslose eine Unterstützung von 60 % seines normalen Verdienstes. Die Unterstützung beträgt 70 %, wenn der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, d. h., wenn der Arbeitslose Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder den Ehegatten unterstützt. Die Unterstützung selbst wird geleistet durch Beiträge des Bundes aus dem Fond für Arbeitslosenfürsorge, der Kantone und Gemeinden und schließlich der Privatbetriebe. Der Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 enthält über die Verteilung der Beiträge genaue Bestimmungen.

Klagen wegen Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung müssen bei dem kantonalen Einigungsamt eingereicht werden. Das kantonale Einigungsamt übt also mit Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung die Tätigkeit eines Arbeitslosenfürsorgegerichtes aus.

Klagen betreffend die Verteilung der Arbeitslosenunterstützung auf die Unterstützungspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinde, Privatbetrieb), sind bei der hierfür bestellten kantonalen Schiedsgerichtskommission anzubringen. Im Kanton Zürich ist das kantonale Einigungsamt gleichzeitig als kantonale Schiedsgerichtskommission bestellt, während in anderen Kantonen diese beiden Gerichte getrennt arbeiten.

Gegen Entscheidungen der kantonalen Einigungsämter und Schiedsgerichtskommissionen ist in bestimmten Fällen ein Weiterzug an die eidgenössische Rekurskommission für Arbeitslosenunterstützung innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung des Entscheides zulässig. Als besonderer Erfolg der Angestelltenbewegung ist die Tatsache zu verzeichnen, daß in der *eidgenössischen Rekurskommission* für Arbeitslosenfürsorge die Angestellten mit einem Mitglied vertreten sind.

Als Fortschritt in der Angestelltenbewegung muß ferner das wichtige Ereignis angesehen werden, daß auf Grund des Proporz-

wahl-systemes Vertreter der Angestellten vor einigen Wochen ihren Einzug in den *Nationalrat* gehalten haben. Durch geeignete Führlungnahme mit den politischen Parteien ist dieser Erfolg möglich geworden. (Schluss folgt).

Mode- und Marktberichte

Diskonto- und Devisenmarkt.

Das schon im letzten Bericht angedeutete Anziehen des Privatsatzes hat sich, wegen des großen Geldbedarfes, wie üblich, auf Jahresende hin verschärft, sodass die Marge zwischen privatem und offiziellem Satz vorübergehend bis auf $\frac{1}{16}$ % verringert wurde. Die Lage des Geldmarktes hat sich dann aber schnell wieder etwas gebessert und heute notiert prima langes Bankpapier zirka $4\frac{1}{2}$ %. Vor Jahresfrist betrug der Satz $5\frac{3}{16}$ %; am 7. Januar 1918 $4\frac{1}{4}$ %, 1916 4 % und 1917 3 %. Finanzpapier notiert bis $5\frac{1}{2}$ %, Callgeld zwischen $3\frac{1}{2}$ Prozent und 4 Prozent.

Der Devisenmarkt war in den letzten Wochen eher flau; die Feiertage mögen das Geschäft beeinträchtigt haben. Die schon das letzte Mal besprochene allgemeine Baisse hat sich bis Mitte Dezember fortgesetzt, um dann einer besseren Haltung Platz zu machen, sodass die Kurse fast durchweg höher stehen als vor vier Wochen. Die bedeutendste Besserung hat New York erfahren, das von 480 auf 560 gestiegen ist. Paris erholte sich von 40, seiner tiefsten Notierung im letzten Monat, auf 50; London von 18.50 auf 21.20, Mailand von 36 auf 41.50, Brüssel von 40 auf 50. Madrid befindet sich mit 106.50 wieder über pari. Auch stehen Stockholm mit 115, Christiania mit 113 und Holland mit 211 um 10–20 Punkte besser als zur Zeit ihrer niedersten Notierungen im Dezember. Berlin konnte sich nicht erholen, da man über 11 genügend Mark aus Deutschland erhielt und bei Wien haben die Verhandlungen mit Frankreich über eine Finanzaktion nicht stimulierend zu wirken vermocht.

9. Januar 1920.

Schweizerische Bankgesellschaft

Firmen-Nachrichten

— *Basel.* Die Bandfabrik unter der Firma *Seiler & Co. Aktien-gesellschaft*, in Basel, hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 31. Dezember 1919 ihre Statuten revidiert. Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, Emil Rudolf Seiler-La Roche und Jakob Oeri-Simonius, beide Bandfabrikanten-von und wohnhaft in Basel, sind aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden. Als Mitglieder des Verwaltungsrates wurden neu gewählt: Fritz Lindenmeyer-Seiler, Industrieller, von und in Basel, und Georg Oeri-Sarasin, Fabrikant, von Basel und Zürich, wohnhaft in Basel. Durch Beschluß des Verwaltungsrates sind zu Direktoren der Gesellschaft, beide mit rechtsverbindlicher Einzelunterschrift gewählt worden: Emil Rudolf Seiler-La Roche und Jakob Oeri-Simonius, beide Bandfabrikanten, von und wohnhaft in Basel. Die Gesellschaft erteilt weiterhin Kollektivprokura an Walter Müller-Maurer, von Bubendorf (Baselland), wohnhaft in Neu-Münchenstein (Baselland), und Felix Hotz-Stückelberger, von und in Basel.

— *St. Gallen.* Unter der Firma *Strumpfwarenfabrik A-G., St. Gallen (Fabrique de bas S. A., St-Gall) (Knitting Works Ltd. St. Gallen)* hat sich mit Sitz in *St. Gallen* eine *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Dauer konstituiert. Die Statuten datieren vom 17. Dezember 1919. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Strumpfwarenfabrik und der Verkauf ihrer Fabrikate; event. Aufnahme auch anderer verwandter Fabrikations- und Handelsunternehmungen in ihren Geschäftsbereich. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 Million Franken bestehend aus 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien von Fr. 500 nominell. Das Aktienkapital ist auf den Tag der konstituierenden Generalversammlung mit 50 Prozent einbezahlt worden. Alle Bekanntmachungen an die Aktionäre gelten als rechtskräftig erfolgt, wenn sie einmal, und, wo das Gesetz es verlangt, dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Tagblatt der Stadt St. Gallen publiziert worden sind. Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung; der Verwaltungsrat von mindestens 5 Mitgliedern; der Ausschuß, beste-

hend aus drei Mitgliedern, sowie eine allfällige Delegation; die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Der Präsident, Vizepräsident und das dritte Mitglied des Ausschusses haben das Recht zur Vertretung der Gesellschaft nach außen, verbunden mit demjenigen zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift, und zwar je einzeln. Der Verwaltungsrat kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen. Gegenwärtig sind zur Vertretung der Gesellschaft nach außen und zur Zeichnung in deren Namen mit Einzelunterschrift berechtigt: der Präsident des Verwaltungsrates: Dr. Robert Forrer, Advokat, von Wattwil, in St. Gallen; der Vizepräsident: Oscar D. Hirschfeld, Kaufmann, von und in St. Gallen, und Dr. Richard Blum, Ingenieur, von Charlottenburg (Preußen), in Zürich. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Marcel Devand, Kaufmann, von Servion les Cullayes, in Genf, und Ernst Reichenbach, Kaufmann, von und in St. Gallen.

— Unter der Firma *Bresch & Cie., Soc. an.* ist in Markirch eine Aktiengesellschaft gegründet worden zwecks Erwerb der Weberei Bresch & Cie. in Leberau. Das Aktienkapital beträgt 1,000,000 Franken, eingeteilt in 500 Aktien à 2000 Franken. Vorstand ist Jean Jacques Bresch in Markirch. Auf das Kapital von 1 Million Franken haben die bisherigen Eigentümer der Weberei insgesamt 630,000 Fr. Aktien zugeteilt erhalten. Die übrigen 370,000 Fr. werden bar gezeichnet.

❁❁❁ Technische Mitteilungen ❁❁❁

Aus der Praxis der Baumwollspinnerei.

Originalbeitrag von Karl Honegger, Textil.-Ingen., Zürich,
Bleicherweg 41. (Fortsetzung).

Karde. Vom Batteur kommt das noch nicht zu einem spinnbaren Band geformte Material in die Karderie, (die Seele) der Spinnerei.

Jeder Fachmann wird der Karderie diese Bedeutung zusprechen, und die Karde auch in entsprechender Weise überwachen; denn sie ist die letzte und wichtigste Reinigungsmaschine, die sogenannte Feile im Reinigungsprozeß.

Was diese Maschine nicht mehr herausnimmt, bleibt den ganzen Prozeß durch in dem Produkt und wird sich unbedingt im Garn zeigen, daher von einer guten Karde alles abhängt.

Vor allem muß man sich mit der Tatsache abfinden, daß die Karde keine Produktionsmaschine ist, weshalb sie nicht überansprucht werden darf; ihre Mehrleistung geht immer auf Kosten der Qualität, sowie auf Kosten der Produktion per Spindel.

Es ist daher ganz unbegreiflich, daß gerade an dieser wichtigen Maschine so vielfach gespart wird, man kann getrost annehmen, daß in 50 % der bestehenden Spinnereien die Karderie überlastet ist. Die Karde war doch sehr billig und eine größere Bedienung bei größerer Kardenanzahl kommt nicht in Betracht, da bei langsamerem Gang mehr Karden bedient werden können.

Viele Fachleute sind der Meinung, daß durch die Ueberlastung der Karderie nur die Reinheit leidet, aber daß dadurch auch die Produktion, besonders an der Throstles, ganz gewaltig verringert wird, bedenken sie nicht, obwohl ich dafür untrügliche Beweise habe.

Ich habe aus einem alten Produktionsbuch festgestellt, daß von dem Moment der planlosen Erhöhung der Spindenzahl, bei gleichbleibender Krempelanzahl, die Produktion per Spindel um über 15 Prozent gefallen war und sich auch weiter so hielt.

Ueber die Karde allein ließe sich ein ganzes Buch schreiben, aber weil ich nicht auf alle Details eingehen will, verweise ich auf das für die Praxis speziell über die Karde geschriebene vorzügliche Handbüchlein von Herrn Krebs, Lehrer der praktischen Abteilung am Technikum Reutlingen.

Die Karde wird in Breiten von 36—45" gebaut, und obwohl die Karde mit 37—38" Breite die gebräuchlichste ist, gibt es immer noch Fachleute und Firmen (besonders

eine altbewährte englische Firma) welche die große Breite wegen verschiedener Vorteile vertreten.

Die Vorteile sollen sein; Größere Produktion, Verbilligung der Karderie und bessere Ausnützung des Platzes.

Ich für meinen Teil (gestützt auf meine Erfahrungen) verurteile diese große Breite ganz entschieden und halte es für einen großen Fehler, wenn eine solche Wahl getroffen worden ist.

Die kleinere Breite ziehe ich vor, weil z. B. bei einer 38" Karde die Gesamtgeschwindigkeit um zirka 15 Prozent größer sein kann, wodurch die Produktion der der breiteren Karde gleichkommt und sie schon dadurch übertrifft. Die Deckel können besonders bei einer älteren Karde bei der kleineren Breite viel enger an den Tambour gestellt werden, weshalb die Kardage bei letzterer Breite immer besser ausfallen wird. Es liegt doch klar auf der Hand, daß eine längere Fläche niemals so genau geschliffen und eingestellt werden kann wie eine kürzere, und ich bin fest überzeugt, daß schon viele meiner Herren Kollegen dieselbe Erfahrung gemacht haben.

Im weiteren kommt noch hinzu, daß auch der Batteur in dieser großen Breite niemals so genau arbeitet, und außerdem werden die Wickel, sowie die Ausstoß- und Schleifwalzen übermäßig schwer und unhandlich, wodurch die Arbeit unnötig erschwert wird.

Die Arbeit der Karde hängt nur von der Einstellung und Beschaffenheit der Beschläge ab, weshalb diese richtig gewählt, scharf, und gut eingestellt sein müssen.

Bei der Wahl der Garnituren, beziehungsweise der Drahtstärke, des Satzes, des Neigungswinkels, sowie der ebenfalls einflußreichen Kniehöhe, ist auf die zu verarbeitende Baumwolle Rücksicht zu nehmen, worüber wohl jeder Praktiker unterrichtet ist.

Ueber den Neigungswinkel der Beschläge gehen die Ansichten sehr weit auseinander, man kann aber im allgemeinen die Wahl renommierter Kratzenfabriken akzeptieren, denn im großen und ganzen spielen ein bis zwei Grade keine Rolle, da sich die Neigung beziehungsweise Stellung der Zähne bei der Arbeit an jeder Karde verschieden ändert und auch nach dem Alter der Garnitur die Neigung eine andere wird.

Ein Versuch mit verschiedenen Neigungswinkeln, ausprobiert an neun Karden gleichen Systems, hat ergeben, daß folgende Winkel sehr vorteilhaft waren: Tambour 78°, Abnehmer 77°, Deckel 74°.

Die Schärfe, beziehungsweise der Schliff der Garnitur muß glatt und fein sein, daher man sehr vorsichtig schleifen und die Schleifwalze nicht zu hart einstellen darf. Sehr zu empfehlen ist ein zweimaliges Einstellen, das zweitemal ganz fein zum Abziehen.

Hand in Hand mit der Schärfe des Beschlages geht die Egalität desselben und ein noch so scharfer Beschlag nützt nichts, wenn derselbe so ungleich geschliffen ist, daß die Einstellung infolgedessen nicht eng genug geschehen kann. Je enger man Tambour, Deckel und Abnehmer zu einander stellen kann, desto mehr ist Aussicht vorhanden, auch die winzigsten Unreinigkeiten heraus zu bekommen.

Regulieren soll man möglichst vor Schluß der Arbeit und nach dem Stillstand der Maschinen soll man die Karde abhören, ob sie trotz der engen Einstellung nicht streift. Das Einstellen ohne Leere, also nur nach dem Gehör ist gefährlich und nicht zu empfehlen, denn ungeschickte Leute stellen und hören so lange an der Karde herum, bis der Schliff zum Teil wieder verdorben ist.

Allgemein geschieht die Regulierung in drei Stufen, d. h. die engste Stellung an der Abnehmerseite, die mittlere am höchsten Punkt und die weiteste an der Vorreißerseite, z. B. 5, 6, 7 bis 1000", 7, 8, und 9 bis 1000", oder 8, 9, und 10 bis 1000". Einstellungen mit stärkeren Leeren sind zu weit und eine ganz feine Kardage ist damit nicht zu erzielen. Die Stellung der Deckel zum Tambour ist natürlich nicht allein maßgebend. Es müssen auch Abnehmer, Vorreißer,